

Vorlage Nr.: V1365/16
Datum: 18. Oktober 2016

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Kommunalwirtschaft (Eigenbetrieb Friedhofs- und Bestattungswesen sowie Eigenbetrieb Stadtentwässerung)	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften

Gegenstand:

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die der Vorlage als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2013 (Dresdner Amtsblatt Nr. 07/2013), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10. Dezember 2015 (Dresdner Amtsblatt Nr. 51-52/2015).

bereits gefasste Beschlüsse:

SR/048/2012 - V1862/12; SR/062/2013 - V2534/13, SR/005/2014 - V0083/14,
SR/019/2015 - V0734/15

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

10.100.54.5.1.01

Produkt:

Straßenreinigung

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung Gebührenmehreinnahmen in Höhe von rund 134.000 EUR (Vergleich zum Erhebungsjahr 2016).

Laufender Aufwand/jährlich:

Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung entstehen Mehraufwände von ca. 252.200 EUR (Vergleich zum Erhebungsjahr 2016). Siehe Hinweis unter Ziffer 3.10. der Begründung zur Vorlage.

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

1. Inhaltliche Satzungsänderungen

1.1. Gültigkeit der Gebührensätze

Nach den bisher in § 5 Absätze 2 und 3 der Satzung niedergelegten Bestimmungen ist es erforderlich, jährlich einen Beschluss des Stadtrates über die Höhe der Gebührensätze zur Straßenreinigungsgebühr herbeizuführen. Dies war auch dann erforderlich, wenn gar keine Änderung der Gebührensätze erfolgen sollte.

Nunmehr soll der Kalkulationszeitraum der Gebühr aus Praktikabilitätsabwägungen den zweijährigen Haushaltsperioden der Stadt Dresden angepasst werden. Darüber hinaus soll eine Fortgeltungsklausel in die Satzung aufgenommen werden, die eine Ratsbefassung entbehrlich macht, wenn die Gebührensätze im Ergebnis der Neukalkulation unverändert bleiben sollen.

1.2. Änderung der Zuordnung von Straßen zu Reinigungsklassen

Nachdem der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 20. April 1995, in der Neubekanntmachung vom 30. Januar 2013, die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Dresden beschlossen hat, muss in regelmäßigen Zeitabständen eine Aktualisierung der zur Satzung gehörigen Anlage der zu reinigenden Straßen und deren Zuordnung zu den einzelnen Reinigungsklassen erfolgen.

Die ab 2017 erforderlichen Umstufungen gehen auf Anregungen aus den Ortsamtsbereichen zurück oder dienen der redaktionellen Klarstellung bei der Bezeichnung der tatsächlich gereinigten Straßenbereiche.

2. Einbeziehung der Ortsbeiräte und der Ortschaftsräte

Hinsichtlich der erforderlichen Änderungen in der zur Satzung gehörigen Anlage wurden die Ortsbeiräte und die betroffenen Ortschaftsräte wegen ihrer besonderen Sachkenntnis der Vor-Ort-Verhältnisse angehört (Unterlagen dazu liegen dieser Ratsvorlage bei).

Die vorgeschlagenen Änderungen zur Höhe der Gebührensätze betreffen das gesamte Stadtgebiet einheitlich. Eine besondere regionale Betroffenheit, die eine erneute Befassung der Ortsbeiräte bzw. Ortschaftsräte mit der aktuellen (Gesamt-)Vorlage erforderlich machen könnte, ist nicht gegeben.

3. Festlegung der Gebührensätze

Die Festlegung der Gebührensätze ist nach geänderten § 5 Absätze 2 und 3 der Satzung nicht mehr jährlich neu erforderlich. Ab dem Jahr 2017 ist eine Erhöhung der Gebührensätze für die Fahrbahnreinigung um 3,01 % und für die Gehbahnreinigung um 4,06 % vorgesehen. Grundlage dafür ist eine Mischkalkulation für die Jahre 2017 und 2018. Die Gebührenerhöhung resultiert in erster Linie aus höheren Leistungspreisen 2018 durch vertraglich geregelten Anspruch auf Preisgleitung der beauftragten Entsorger.

Beispiel:

Für eine Familie in einem 6-Familien-Wohnhaus, das mit einer Anliegerlänge von 20 Metern an einer Straße anliegt, deren Fahr- und Gehbahn jeweils wöchentlich gereinigt werden (Reinigungs-klasse F1W1), erhöht sich die jährliche Belastung durch die Straßenreinigungsgebühr um rund 80 Cent.

Für ein Einfamilienhaus, das mit einer Anliegerlänge von 50 Metern an einer Straße anliegt, deren Fahrbahn jeweils wöchentlich gereinigt wird (Reinigungs-klasse F1), erhöht sich die jährliche Belastung durch die Straßenreinigungsgebühr um rund 2,50 Euro.

Der sich ergebende Kostendeckungsgrad bei den Straßenreinigungsgebühren ist aus nachfolgender Berechnung ersichtlich:

3.1. Veranlagungsfähige Frontmeter

Durch das Steuer- und Stadtkassenamt wurden die Gesamtlängen der „veranlagungsfähigen“ Frontmeter ermittelt. Diese betragen im Jahr 2017

- in der Reinigungs-klasse F14:	63.967 m (2016: 65.886 m)
- in der Reinigungs-klasse F1:	835.209 m (2016: 829.118 m)
- in der Reinigungs-klasse F2:	210.538 m (2016: 213.349 m)
- in der Reinigungs-klasse F3:	19.253 m (2016: 18.460 m)
- in der Reinigungs-klasse W1:	47.562 m (2016: 46.255 m)
- in der Reinigungs-klasse W2:	11.888 m (2016: 11.875 m)
- in der Reinigungs-klasse W3:	6.841 m (2016: 6.483 m)
- in der Reinigungs-klasse W5:	10.919 m (2016: 10.457 m)
- in der Reinigungs-klasse W7:	21.182 m (2016: 20.658 m)
- in der Reinigungs-klasse WZ:	121 m (2016: 121 m)
- in der Reinigungs-klasse WM:	10.538 m (2016: 8.772 m)

Bei Straßen in Mischklassen wurde die "veranlagungsfähige Anliegerlänge" sowohl der entsprechenden Gehweg- wie Fahrbahnreinigungsklasse zugerechnet.

3.2. Brutto-Entgelte der Entsorger

Fahrbahnreinigung (2016: 18,12 EUR/km):	18,84 EUR/km
veranschlagte Kosten für die Reinigung von Parkbuchten und fahrbahnangrenzenden Bereichen (2016: 244.999 EUR):	255.900,00 EUR

manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen (2016: 244.999 EUR):	234.331,00 EUR
Gehbahnreinigung (2016: 3,151 ct/m ²):	3,278 ct/m ²

Pauschalentgelt für Mitarbeit durch den Verein "Lebenshilfe" e. V. (2016: 53.976 EUR) davon zuzurechnen	53.976,00 EUR
---	---------------

60 % "F"-Reinigungsklassen	32.386,00 EUR
40 % "W"-Reinigungsklassen	21.590,00 EUR

3.3. Kosten der Kehrrichtbeseitigung

Gesamtkosten Kehrrichtentsorgung (2016: 337.562 EUR):	337.562,00 EUR
---	----------------

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	317.308,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	20.254,00 EUR

3.4. Verwaltungskosten

Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft (Amt 67) einschließlich innerer Verrechnungen mit anderen Fachämtern (2016: 558.556,00 EUR):	578.876,00 EUR
---	----------------

darunter z. B.

Amt für Stadtgrün und

Abfallwirtschaft:

181.763,00 EUR

Steuer- und Stadtkassenamt:

397.113,00 EUR

davon zugerechnet

94 % "F"-Reinigungsklassen	544.143,00 EUR
6 % "W"-Reinigungsklassen	34.733,00 EUR

3.5. Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung

Maschinelles Kehren:

89.703 km x 18,84 EUR/km =	1.690.005,00 EUR
----------------------------	------------------

Reinigung fahrbahnangrenzende Bereiche:	255.900,00 EUR
---	----------------

manuelle und maschinelle Bedarfs- und Zusatzreinigungen:	234.331,00 EUR
--	----------------

Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	32.386,00 EUR
--------------------------------	---------------

Kosten Verwaltung:	544.143,00 EUR
--------------------	----------------

Kehrricht:	317.308,00 EUR
------------	----------------

Gesamtkosten Fahrbahnreinigung:	3.074.073,00 EUR
---------------------------------	------------------

3.6. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Fahrbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

	63.967 m x 0,85 EUR/m		
+	835.209 m x 1,71 EUR/m		
+	210.538 m x 3,42 EUR/m		
+	19.253 m x 5,13 EUR/m	=	2.301.388,00 EUR
			=====

Kostendeckungsgrad damit:

74,9 %

=====

Dieser Kostendeckungsgrad entspricht damit knapp dem auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrad von 75 %. Der rechnerische Eigenanteil der Stadt beläuft sich auf 25,1 % der Kosten.

3.7. Gesamtkosten der Gehbahnreinigung

Aufwand Kehrleistung:

119.734.972 m ² x 0,03278 EUR/m ² =	3.924.912,00 EUR
Pauschale "Lebenshilfe" e. V.:	21.590,00 EUR
Kosten Verwaltung:	34.733,00 EUR
Kehricht:	20.254,00 EUR

Gesamtkosten Gehbahnreinigung:	4.001.489,00 EUR
--------------------------------	------------------

Gesamtkosten für die einmalige Reinigung einer Fläche von einem Quadratmeter

$$4.001.489,00 \text{ EUR} / 119.734.972 \text{ m}^2 = 3,342 \text{ ct/m}^2$$

3.8. Kalkulation der Gebührensätze für Gehbahnreinigung 2017

Die öffentlich gereinigten Gehwege weisen im Stadtgebiet eine stark unterschiedliche Breite auf (wenige Meter breite Gehwege bis hin zu flächiger Reinigung in Fußgängerzonen, großen Plätzen usw.). Die an die öffentliche Gehbahnreinigung angeschlossenen Grundstücke genießen daher aus der öffentlichen Gehbahnreinigung unterschiedlich große Vorteile.

Das bei der Gebührenbemessung vorgeschriebene sogenannte Äquivalenzprinzip - die Äquivalenz zwischen eigenem Vorteil und Beteiligung an den Kosten sollte zumindest grob gewahrt werden - gebietet es daher, die Anlieger nur maximal zu den Kosten der Reinigung eines anliegenden Gehweges "normaler Breite" heranzuziehen.

Bei einer kalkulierten "normal durchschnittlichen" Gehwegbreite von 2,80 m ergibt sich für eine Anliegerlänge von einem Meter an der Grundstücksgrenze eine Fläche von 2,80 m². Bei wöchentlicher Reinigung (also: 52 Reinigungen pro Jahr) entfallen auf diese Fläche Kosten in Höhe von (abgerundet)

$$2,80 \text{ m}^2 \times 52 \times 3,342 \text{ ct/m}^2 = 4,87 \text{ EUR.}$$

Für mehrmals pro Woche durchgeführte Reinigungen ergibt sich die Gebühr aus den entsprechenden Vielfachen. Der Gebührensatz für die neu eingeführte Reinigungsklasse „WZ“ wurde durch Halbierung des Gebührenbetrages für die Reinigungsklasse W1 ermittelt.

3.9. Ermittlung der maximal möglichen Gebühreneinnahmen für Gehbahnreinigung auf Basis der veranlagungsfähigen Anliegerlängen

10.538 m x 1,12 EUR/m	
+ 121 m x 2,44 EUR/m	
+ 47.392 m x 4,87 EUR/m	
+ 12.058 m x 9,74 EUR/m	
+ 6.841 m x 14,61 EUR/m	
+ 10.919 m x 24,35 EUR/m	
+ 21.182 m x 34,09 EUR/m	=
	1.448.253,00 EUR
	=====

Kostendeckungsgrad damit: 36,2 %
=====

Dieser Kostendeckungsgrad liegt unterhalb des auf Grund der Rechtsprechung maximal zulässigen Kostendeckungsgrades von 75 %.

3.10. Gesamtbetrachtung

Es ist zu berücksichtigen, dass auf Grund von Gebührenerlässen aus Billigkeitsgründen (siehe z.B. § 7 Abs. 5 der Satzung) die maximal möglichen Gebühreneinnahmen nicht in voller Höhe zu erzielen sind. Die durch Erlässe „verlorenen“ Gebühreneinnahmen dürfen allerdings nicht - im Wege eines höheren Gebührensatzes - auf die übrigen Gebührenzahler und -zahlerinnen abgewälzt werden, sondern müssen zusätzlich zu dem städtischen Pflichtanteil (rund 25 % bei der Fahrbahn- und rund 64 % bei der Gehbahnreinigung) aus allgemeinen Haushaltsmitteln getragen werden.

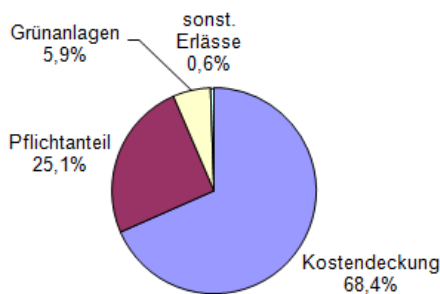
Die nachfolgenden Grafiken stellen die reale Kostendeckungssituation nochmals visuell dar. Die Gebührenauffälle für ertragslose öffentliche Grünanlagen und Parks wurden neben den Ausfällen wegen Billigkeitserlässen aus sonstigen Gründen gesondert ausgewiesen.

Hinweis: Bei erhebungszeitraumbezogener Betrachtung entsteht eine finanzielle Mehrbelastung in Höhe von rund 118.200 EUR. Im Haushaltsplan des Amtes 67 ist entsprechend der Planung 2017 ein Betrag in Höhe von 5.978.000 EUR und 2018 ein Betrag von 6.171.000 EUR für die Leistungen der Straßenreinigung nach Satzung veranschlagt. Das sind die kalkulierten Sachkosten

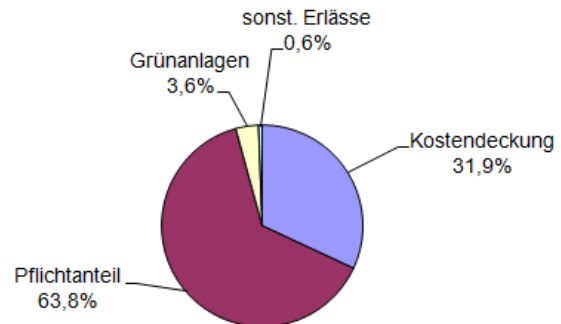
der Straßen- und Gehwegreinigung unter Berücksichtigung eines winterlichen witterungs- oder baustellenbedingten Reinigungsausfalls. Auf Grund der entsprechenden Erlassregelung in § 6 Absätze 3 und 4 der Gebührensatzung würden derartige Reinigungsausfälle auch zu entsprechenden Mindereinnahmen führen.

Entsprechend dem nunmehr auf zwei Jahre festgelegten Kalkulationszeitraum wurden für diese Satzung die voraussichtlichen Kosten für das Jahr 2017 und 2018 zugrunde gelegt (Mischkalkulation), so dass diese Satzung auch im Jahr 2018 ihre Gültigkeit behalten kann.

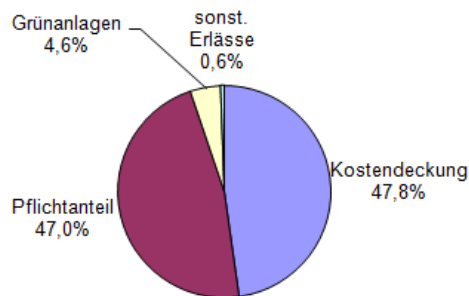
Fahrbahnreinigung



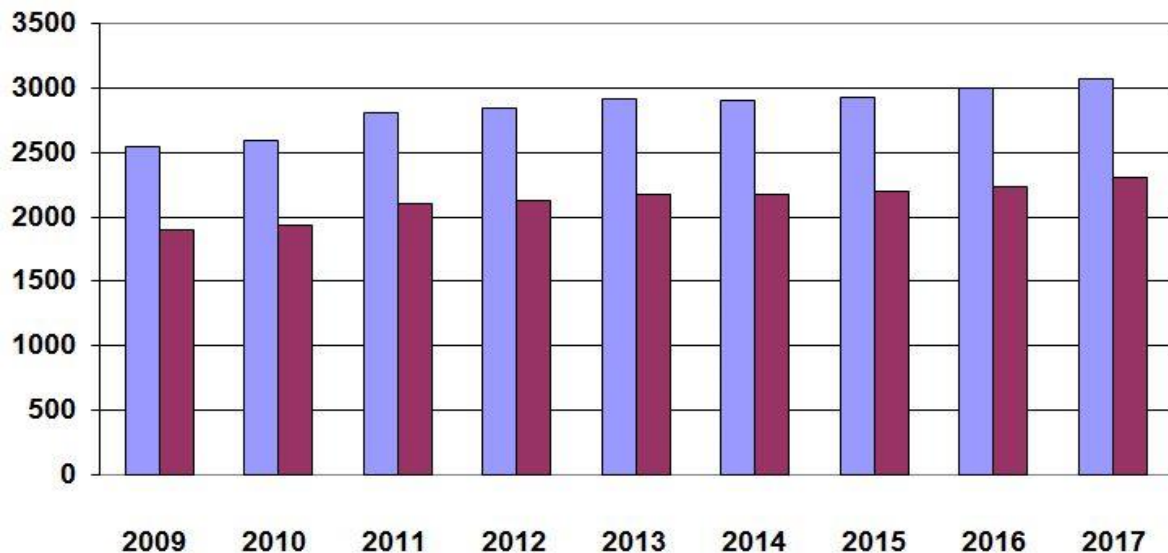
Gehwegreinigung



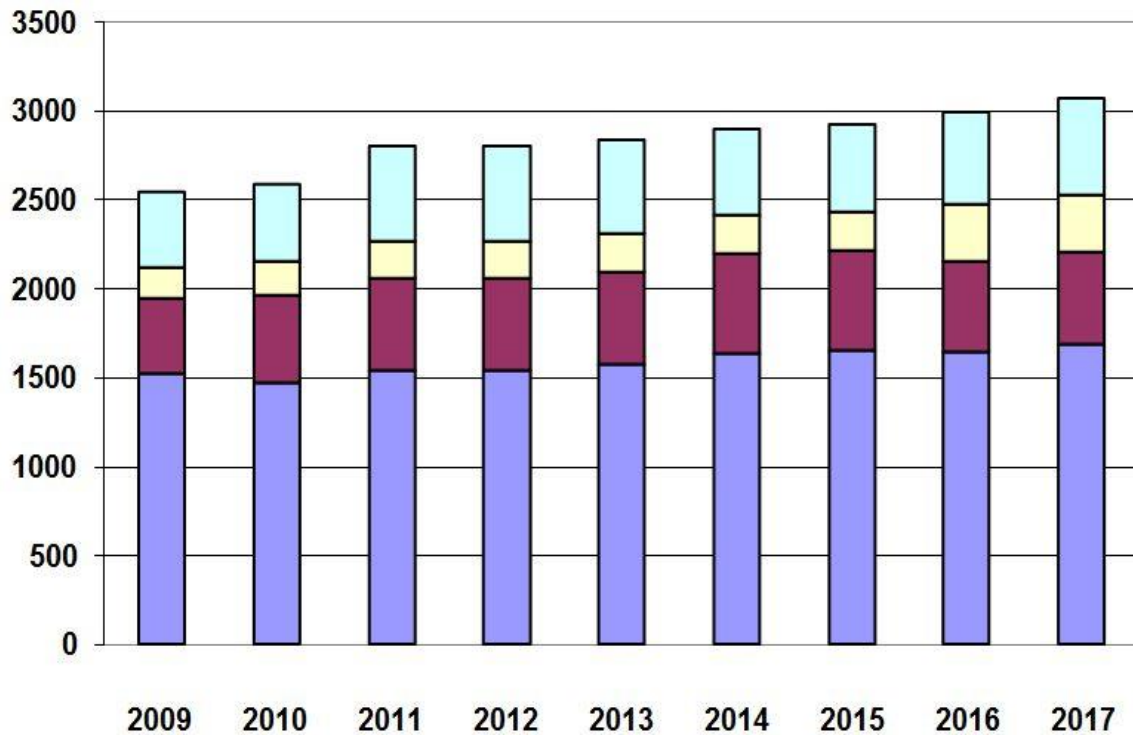
Straßenreinigung gesamt



3.11. Entwicklung wichtiger Kenngrößen zur Gebührenhöhe (Fahrbahnreinigung)



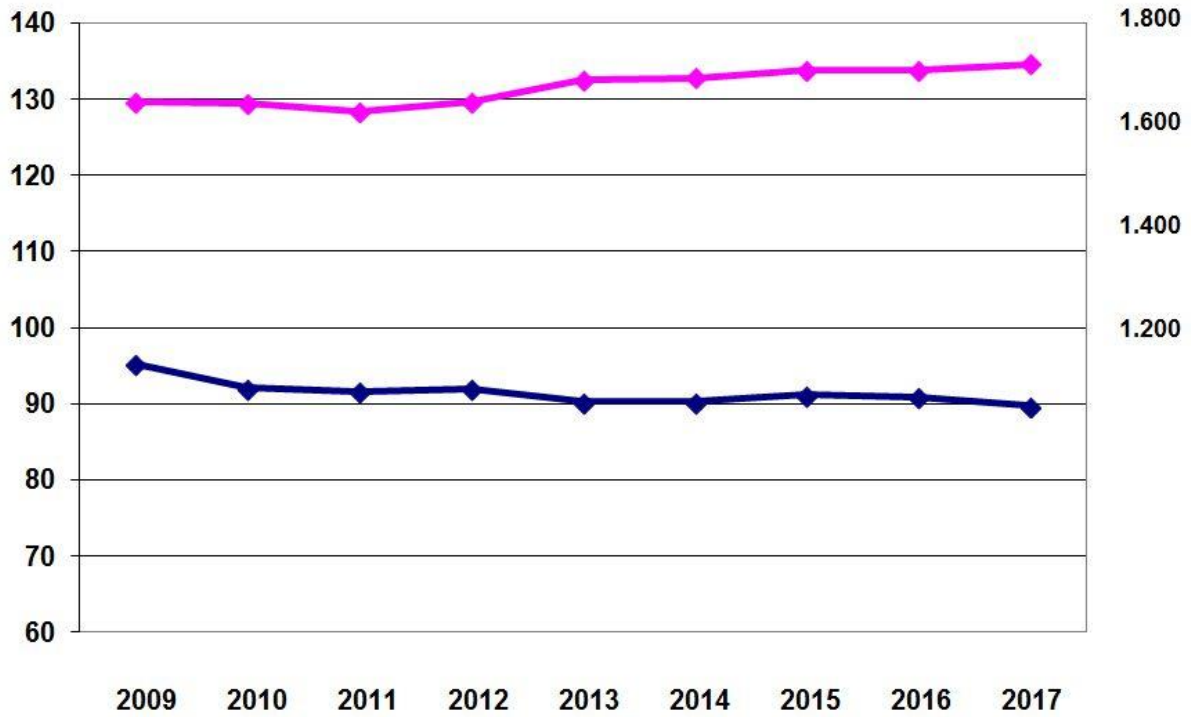
Geplante Kosten (linke Säulen) und geplante Kostendeckung (rechte Säulen) Fahrbahnreinigung;
nach Satzungskalkulation; 1.000 EUR



Struktur der Kosten der Fahrbahnreinigung

in 1.000 EUR; Säulenabschnitte von unten nach oben:

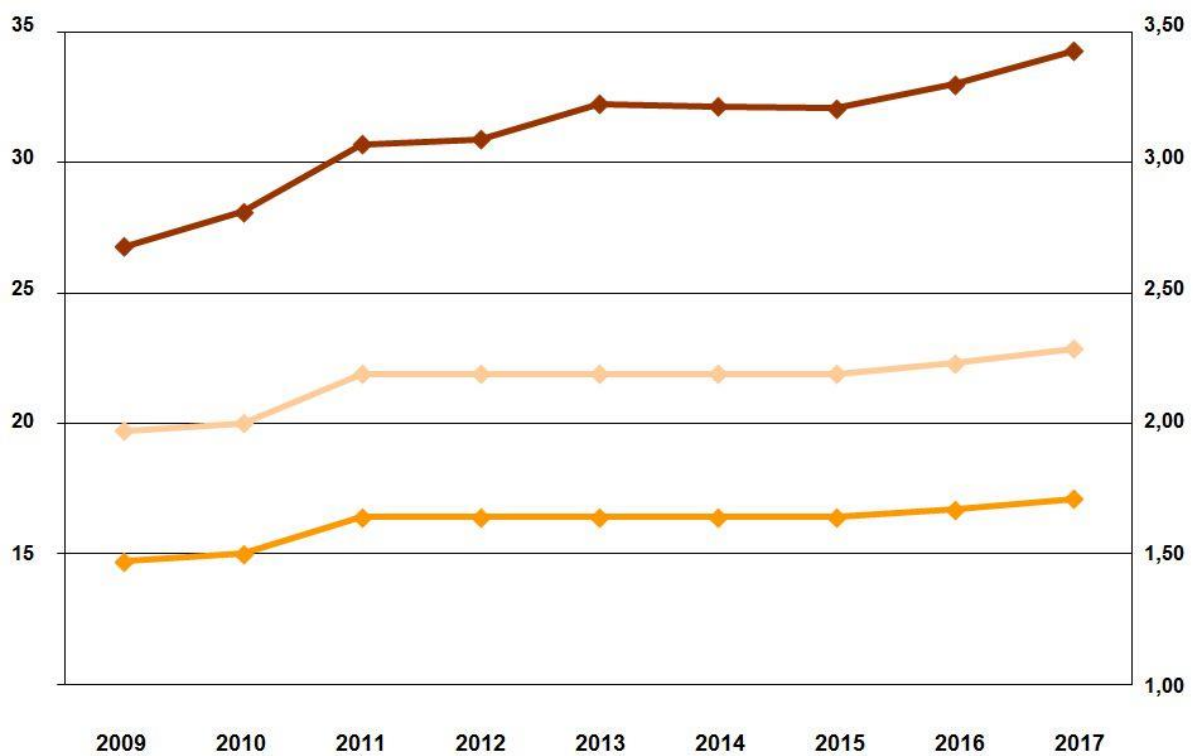
- maschinelle Reinigungsleistung durch Fahrzeuge
- Nebenkosten für manuelle oder teilmanuelle Reinigungsaufgaben
- Kehrichtbeseitigung
- Verwaltungskosten



Entwicklung der erbrachten Reinigungsleistungen

untere Linie/linke Skala:
geplante Maschinenfahrkilometer im Jahr; in 1.000 km

obere Linie/rechte Skala:
veranlagungsfähige Frontmeter, gewichtet nach Reinigungsklassen, in 1.000 m



Kosten-Leistungs Relation

obere Linie/linke Skala:

Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung (mit manuellen Leistungen, anteiligen Verwaltungsleistungen und Kehrrichtentsorgung) je geplantem Maschinenfahrkilometer; EUR

mittlere Linie/rechte Skala:

Gesamtkosten der Fahrbahnreinigung je Meter veranlagungsfähiger Straßenfront und Jahr (gewichtet nach Reinigungshäufigkeit); EUR

untere Linie/rechte Skala:

Gebührensatz in der Reinigungsklasse F1 je Meter Anliegerlänge und Jahr; EUR

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Änderungssatzung
- Anlage 2 Synopse der Änderungen im Satzungstext
- Anlage 3 (Teile 1, 2, 3) Stellungnahmen der Ortsbeiräte und der betroffenen Ortschaftsräte zu den vorgesehenen Änderungen an der zur Satzung gehörigen Anlage

Dirk Hilbert